



Reglement
zur
Abfallentsorgung

in der Gemeinde H ä g g l i n g e n

gültig ab 1. April 1991

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Zuständigkeit	2
§ 4 Unterstützung	2
§ 5 Kontrolle.....	3
§ 6 Benützungspflicht	3
§ 7 Ablagerungsverbot.....	3
§ 8 Öffentliche Abfallkörbe.....	3
§ 9 Verbrennen	3
§ 10 Kompostierung.....	4
§ 11 Baustellenabfälle	4
II. Abfahren	5
A. Gemeinsame Bestimmungen	5
§ 12 Bediente Strassen	5
§ 13 Bereitstellung	5
§ 14 Organisation	5
B. Kehrichtabfuhr	6
§ 15 Umfang	6
§ 16 Art der Bereitstellung	6
C. Sperrgut	7
§ 17 Umfang	7
§ 16 Art der Bereitstellung	7
D. Spezialabfälle	7
§ 19 Spezialabfahren.....	7
III. Sammelstellen	7
A. Kommunale Sammelstellen	7
§ 20 Arten	7
§ 21 Benützung.....	8
B. Übrige Sammelstellen	8
§ 22 Sonderabfälle, Rückgabe an Verkaufsstellen.....	9
IV. Finanzen	9
§ 23 Allgemeines	9
§ 24 Bemessungsgrundlagen	9
§ 25 Gebührenbezug, Verkaufsstellen	9
V. Schlussbestimmungen	10
§ 26 Vollzug	10
§ 27 Rechtsschutz	10
§ 28 Vollstreckung	101
§ 29 Übertretungen.....	101
§ 30 Haftung	10
§ 31 Inkrafttreten.....	10
VI. Gebühren-Tarif	11

Reglement zur Abfallentsorgung

Die Einwohnergemeinde Hägglingen erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegeseztz; SAR 171.100)

nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1

Dieses Reglement bezweckt die Verminderung sowie eine einwandfreie und umweltschonende Entsorgung des Abfalls.

Geltungsbereich

§ 2

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Siedlungsabfälle sind Hausabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

³Baustellenabfälle sind sämtliche auf Baustellen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme des Aushubmaterials, sofern dieses nicht vorbelastet ist.

⁴Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Industrie und Gewerbe, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Zuständigkeit

§ 3

¹Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung ist der Gemeinderat zuständig.

²Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieses Reglementes Ausführungsbestimmungen zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

³Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

Unterstützung

§ 4

Die Gemeinde kann besondere Aktivitäten für eine umweltgerechte Abfallentsorgung finanziell unterstützen.

Kontrolle

§ 5

¹Der Gemeinderat oder die durch ihn beauftragten Organe oder Personen kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Art und Beseitigung der Abfälle.

²Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

Benützungspflicht

§ 6

¹Die Abfallentsorgung ist obligatorisch.

²Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung bzw. die gefahrlose Beseitigung des Abfalls.

³Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise obligatorisch vorschreiben.

⁴Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften selber zu entsorgen.

Ablagerungsverbot

§ 7

¹Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund an das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer ist verboten.

²Der Kanalisation dürfen keine dafür nicht geeigneten Abfälle, auch nicht, wenn sie zerkleinert sind, zugeführt werden.

Öffentliche Abfallkörbe

§ 8

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

§ 9

¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Verbrennungsanlagen ist untersagt.

²Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

³Ausgenommen sind zudem Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

Kompostierung

§ 10

- ¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.
- ²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung, Schaffung von Quartierkompostplätzen oder Gmeindesammelplätzen etc.).
- ³Die Gemeinde kann zusätzlich öffentliche Kompostierungsanlagen einrichten oder solche einer anderen Trägerschaft unterstützen.
- ⁴Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- oder Umbauten die Einrichtung von Kompostplätzen in der Baubewilligung vorzuschreiben.

Baustellenabfälle

§ 11

- ¹Die Abfälle sind auf der Baustelle soweit wie möglich getrennt zu erfassen.
- ²Alle in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986 klassierten Sonderabfälle müssen separat gesammelt und entsorgt werden.
- ³Alle wieder verwendbaren Stoffe (Werkstoffresten, Verpackungsmaterialien sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.
- ⁴Folgende Werkstoffe müssen separiert werden und sind getrennt zu entsorgen:
 - Alteisen und Metalle aller Art
 - Papier und Karton
 - Holz
 - Baustofffolien (und soweit wie möglich auch weitere Kunststoffe)
 - Fensterglas
- ⁵Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind, müssen der Verbrennung zugeführt werden.
- ⁶Der aussortierbare Bauschutt kann deponiert werden, sofern er die Anforderungen an eine Inertstoffdeponie erfüllt. Inertstoffe sind Produkte, deren Beschaffenheit sich während der Lagerung nicht verändert; dazu gehören z.B. Mauerabbruch, Beton, Backstein, Ziegel, Glasbruch, Keramik etc. Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, muss der restliche Bauschutt zur weiteren Behandlung einer Sortieranlage zugeführt werden.
- ⁷Die Gemeinde bezeichnet eine verantwortliche Person, die über die Entsorgung von Baustellenabfällen Auskunft erteilt.
- ⁸Für grössere und/oder problematische Um- oder Neubauten sowie Abbrüche kann der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einen detaillierten Bericht über die Baustellenentsorgung verlangen.
- ⁹Die Planung der Baustellenentsorgung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft.

II. Abfahren

A. Gemeinsame Bestimmungen

Bediente Strassen § 12

¹Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Sammelplatz gemäss § 13 Abs. 3 bestimmt hat.

Bereitstellung § 13

¹Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

²Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen; Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

³Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat nötigenfalls den Abstellort bestimmen; das Gleiche gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften und Ortsteile.

Organisation § 14

Die Daten für sämtliche Abfahren und Sammlungen werden frühzeitig veröffentlicht.

B. Kehrichtabfuhr

Umfang § 15

¹Die Abfuhr von Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.

²Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfälle zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht).
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

³Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Sammlungen, Sammelstellen oder Separatabfuhr bestehen
- Sonderabfälle nach § 22
- gewerbliche und industrielle Abfälle, sofern sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 4)
- kompostierbare Abfälle
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde und Steine
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle (§ 22)
- alle übrigen für die Verbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdenden Abfälle wie z.B. Kühlgeräte und elektronische Apparate
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle
- gepresster Hauskehricht (§ 16 Abs. 3)
- Pneus (gemäss kantonalem Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.08.1976)

⁴Bei Unklarheiten gibt die Gemeindekanzlei Auskunft.

Art der Bereitstellung § 16

¹Der Hauskehricht ist in offiziell zugelassene, fest verschnürten Kehrichtsäcken mit maximal 25 kg Gewicht bereitzustellen.

²Abfall in Containern darf nur in gebührenpflichtigen Abfallsäcken deponiert werden.

³Es ist verboten, der Kehrichtabfuhr gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.

⁴Neutrale Säcke und andere Gebinde bis maximal 110 Liter Inhalt und 25<kg Gewicht sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

⁵Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen muss der Haushaltskehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

⁶Handels- und Gewerbebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, diese in Normcontainern bereitzustellen. Bezüglich der von der Hauskehrichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 15 Abs. 3 dieses Reglementes verwiesen.

Diese Container sind mit einer Gebührenplombe zu versehen. Die Containerdeckel sind zu schliessen.

C. Sperrgut

Umfang § 17

¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Sammelstellen nach § 20 ff, den Spezialabfuhr nach § 19 oder privaten Abnehmern (Brockenstuben und dergleichen) zugeführt werden können:

Sperrige Einzelstücke wie Möbel, Matratzen Kunststoffobjekte etc. (nur brennbares Material). Diese Materialien können der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 150 cm Länge, 70 cm Durchmesser und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

²Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.

Art der Bereitstellung § 16

¹Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Annahme erschwert wird.

²Jedes Stück oder Bündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

D. Spezialabfälle

Spezialabfuhr § 19

¹Regelmässige Spezialabfuhr werden für Papier durchgeführt; sie sind gebührenfrei.

²Nach Bedarf kann der Gemeinderat für andere wiederverwertbare Güter Spezialabfuhr oder Sammelaktionen anordnen.

³Der Gemeinderat kann Spezialabfuhr privaten Organisationen, Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen übertragen.

III. Sammelstellen

A. Kommunale Sammelstellen

Arten § 20

¹Für die folgenden Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Metalle
- Weissblech (Blechdosen)
- Steine und Bauschutt
- Altöle (bei den bezeichneten Gewerbetrieben)
- Kadaver und Metzgereiabfälle (bei der bezeichneten Kadaversammelstelle)

Benützung

§ 21

- ¹Die Sammelstellen (exkl. Kadaversammelstellen) stehen nur den Einwohnern von Hägglingen zur Verfügung.
- ²Die Standorte und Richtlinien werden der Bevölkerung jeweils jährlich mitgeteilt.
- ³Die Sammelstellen dürfen nur zu den angeordneten Zeiten benützt werden.
- ⁴Die Benützer werden zur Ordnung und Rücksichtnahme aufgefordert.
- ⁵Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- ⁶Abfälle aus Dienstleistungs-, Industrie-, Gewerbe und Landwirtschaftsbetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.
- ⁷Der Gemeinderat kann die Einrichtung von Sammelstellen für weitere Abfallarten veranlassen.

B. Übrige Sammelstellen

Sonderabfälle, Rückgabe an Verkaufsstellen

§ 22

- ¹Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.1986 sind:
 - Medikamente
 - Lösungsmittel, Verdüner, Farben und Lacke
 - Pestizide
 - Batterien und Akku
 - Autobatterien
- ²Abfälle und Rückstände jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind dem Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.
Es sind dies z.B.
 - Kühlgeräte
 - elektronische Apparate wie Musik- und TV-Anlagen, Computer etc.
 - Pneu
 - Leuchtstoffröhren
- ³Die in Abs. 1 und 2 aufgezählten Abfälle und Rückstände sind an den entsprechenden Verkaufsstellen zurückzugeben.

IV. Finanzen

Allgemeines

§ 23

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung (inkl. Häckseldienst und Deponie Birch) erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement. Diese müssen sämtliche Aufwendungen zu 100 % decken. Als Berechnungsgrundlagen gelten der jeweils budgetierte Aufwand sowie die Masse der einzelnen Gebinde. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren aufgrund des Budgets und unter Wahrung der Tarifstruktur anzupassen.

²Die Benützung der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig.

³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind grundsätzlich von den Benützern zu tragen.
Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung oder für Oel- und Benzinabscheiderleerungen haben die Abfallverursacher selber zu tragen.

Bemessungsgrundlagen

§ 24

¹Bei der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Gebinde oder beim Handel, Gewerbe und der Industrie pro Container erhoben. Ausserdem wird eine Grundgebühr je Wohnung bzw. Betrieb erhoben. Zahlungspflichtig ist der Wohnungs- bzw. Betriebsinhaber (Mieter bzw. Pächter).

²Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif, der als Anhang zu diesem Reglement erscheint.

Gebührenbezug, Verkaufsstellen

§ 25

¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken, Gebührenmarken für Gebinde und Sperrgut sowie Containerplomben für Handel und Gewerbe.

²Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³Der Gemeinderat schliesst mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Säcken, Marken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug § 26

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Rechtsschutz § 27

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Umweltrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung § 28

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09.07.1968.

Übertretungen § 29

¹Übertretungen der vorliegenden Vorschriften werden vom Gemeinderat gemäss § 28 dieses Reglementes in Verbindung mit § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis Fr. 500.00 geahndet.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Haftung § 30

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an Entsorgungsanlagen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten § 31

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01. April 1991 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 1990.

Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Kehrlich-Reglement vom 04.04.1964 mit allen bis heute erfolgten Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES HÄGGLINGEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

sig. Marcel Geissmann

sig. Paul Borner

VI. Gebühren-Tarif

Der Gebühren-Tarif lautet wie folgt:

1. Grundgebühr

Pro Wohnung bzw. Betrieb wird eine Pauschalgebühr von Fr. 48.00 pro Jahr (exkl. Mehrwertsteuer) erhoben.

2. Hauskehricht (je in Rollen à 10 Stück)

17-Liter Sack	Fr. 10.00	pro Rolle ¹
35-Liter-Sack	Fr. 22.00	pro Rolle
60-Liter-Sack	Fr. 38.00	pro Rolle
110-Liter-Sack	Fr. 70.00	pro Rolle

3. Sperrgut

Für sperrige Abfälle gemäss § 16 Abs. 4 und brennbares Sperrgut gemäss § 17: Fr. 7.00 pro Bündel/Stück.

4. Gebührenplombe

Für Container von Gewerbe, Handel und Dienstleistung gemäss § 16 Abs. 6 von 600 bis max. 800 Liter Inhalt: Fr. 41.00 pro Container und Leerung.

5. Grünabfuhr

Je m³ loses Häckselgut (Gebührenmarke) Fr. 6.00 (Minimalgebühr).

6. Inkrafttreten

Dieser neue Gebührentarif tritt auf den 29. März 2010 in Kraft.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 01.05.2017